
Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)
Telefon 05066 5327



Satzung

Präambel

Der Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Menschen, die den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in dem Verein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V." und hat seinen Sitz in Sarstedt. Er ist unter der Nummer VR 904 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) (a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
(b) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport.
- (2) Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen gem. §3 Nr. 26a EstG sind möglich.
- (7) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 3 (-drei-) Monaten nach entstehen bei dem Vorstand geltend zu machen.
- (8) Vorstandsmitgliedern darf eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jedes Unternehmen im Sinne §14 BGB werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
- (3) In den ersten 6 Monaten gilt beiderseits ohne Angabe von Gründen eine verkürzte Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende (Probemitgliedschaft).

Der Vorstand hat das Recht, auf die Probezeit zu verzichten.

Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)

Telefon 05066 5327



- (4) Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten. Diese*r verpflichten/verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins als verbindlich an.
- (7) Der Verein hat
 - a. Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördermitglieder
 - d. Probemitglieder
- (8) Einzelpersonen, die sich um das Vereins- und Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Näheres regelt die Ehrungsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Bei Unternehmen im Sinne §14 BGB endet die Mitgliedschaft zusätzlich, wenn das Mitglied aufgelöst oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder das Verfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- (10) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.

Das Recht auf Nutzung der Schießanlagen gilt nicht für Mitglieder gem. §3 (7) c, sofern der Vorstand keine Sonderregelung für Einzelfälle oder besondere Anlässe/Wettbewerbe beschließt.
- (11) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:
 - a. den Verein über persönliche Veränderungen zu informieren:
 - Änderung der Anschrift
 - Änderung der Bankverbindung
 - eine mögliche Nichteinlösbarkeit einer bevorstehenden Lastschrift oder Zahlungsunfähigkeit
 - Wegfall von beitragsbegünstigenden Umständen (z.B. Beendigung der Ausbildung/des Studiums)
 - Beantragung der Mitgliedschaft in einer Organisation, die der Präambel oder den Vereinszielen widerspricht.
 - b. die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.
 - c. Beiträge und Umlagen gemäß dem in der gültigen Beitragsordnung festgelegten Termin zu zahlen.
- (12) Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 (-sechs-) Monaten.
- (13) Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausschließen.

Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)
Telefon 05066 5327



Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss beim Ehrengericht Berufung einzulegen, das dann durch einfache Stimmenmehrheit seiner Mitglieder endgültig entscheidet.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz zweifacher Mahnung länger als 12 (-zwölf-) Monate im Verzug befindet. In der zweiten Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn sein Aufenthalt (gemeint ist hier die Anschrift) unbekannt ist.

§ 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag.
Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei finanziellem Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit (75%) der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Höchstgrenze liegt bei dem 3-fachen des jeweiligen Jahresbeitrages der betreffenden Beitragsgruppe.

§ 5 Organisationsaufbau

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Ehrengericht

§ 6 Versammlungen

- (1) Alle Versammlungen werden vom Vorstand einberufen.
Die Mitgliederversammlungen sollen mit einer Frist von einem Monat durch Aushang am schwarzen Brett im Schützenhaus und durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins angekündigt werden.
Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zum 10. Tag nach der Ankündigung schriftlich mit Begründung beim Vorstand gestellt werden.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Vereins mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin (fristwährend ist die Versendung 14 Tage vor dem Versammlungstermin).
An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mailadresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. In jedem Fall auch teilnahmeberechtigt sind Berater des Vereins (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer, etc.).
- (3) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht

Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)

Telefon 05066 5327



erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also auch ohne eine Präsenzveranstaltung oder Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung steht der Jahreshauptversammlung rechtlich gleich.
- (5) Die Versammlungsprotokolle sind von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) Jedes Mitglied gem. §3 (7) a-c ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jedes Unternehmen im Sinne §14 BGB haben eine Stimme.
Mitglieder i.S. des §3 (7) d haben kein Stimmrecht.
- (7) Ein Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung, nachgekommen ist.
- (8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft.
- (9) Wenn über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (10) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl soll im jeweiligen Jahr so erfolgen, dass immer nur ein Kassenprüfer neu oder wiedergewählt wird. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, müssen keine Kassenprüfer bestellt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassierer*in
 - d. Schriftführer*in
 - e. Sportleiter*in
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die unter (1) a oder (1) b genannten Vorstandsmitglieder jeweils allein bzw. durch Mitglieder gem. (1) c.-e. jeweils gemeinsam mit einem zweiten Vorstandmitglied vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)
Telefon 05066 5327



- (5) Die Wahl der unter (1) (a), (1) (c) und (1) (e) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt in einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren zu den unter (1) (b) und (1) (d) genannten Vorstandsmitgliedern.
- (6) Entlastung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder kann nur die Mitglieder- oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung erteilen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (8) In ein Vorstandsamt kann nur eine natürliche, volljährige Person gem. § 3 (7) a-c gewählt werden.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

§ 8 Ehrengericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- (2) Die Ehrengerichtsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, gegen die ein Ehrengerichtsverfahren eröffnet wird, dürfen dem Ehrengericht nicht angehören.
- (4) Das Ehrengericht wählt unter seinen Mitgliedern die vorsitzende Person und gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 10 Vereinskommunikation

- (1) Der Verein unterhält eine eigene Homepage. Für die Administration der Seite ist der Vorstand verantwortlich.
- (2) Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladungen zu Mitgliederversammlungen) erfolgt per E-Mail sowie Veröffentlichung auf der Homepage und am schwarzen Brett im Schützenhaus. Die Mitglieder sind angehalten, ihre E-Mail-Adresse sowie Veränderungen dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auch die Kommunikation per Briefpost genehmigen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (75%) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)
Telefon 05066 5327



§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils aktuell gültigen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Weitere Details regeln bzw. zeigen in der jeweils aktuellen Version
 - a. die „Verpflichtungserklärung Funktionstragende“,
 - b. das „Merkblatt Informationspflichten Mitglieder“,
 - c. das „Verzeichnis der Datenverarbeitenden“,
 - d. das „Verzeichnis der Datenverarbeitungssysteme“,
 - e. das „Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeiten“.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sind mindestens sieben anwesende stimmberechtigte Mitglieder bereit, den Verein nach dieser Satzung fortzuführen, kann ein Beschluss über die Auflösung nicht gefasst werden. Diese Bereitschaft muss schriftlich gegenüber der Versammlungsleitung erklärt werden. Die Erklärung ist von den sieben Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende erweiterte Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4. September 2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sarstedt, den 04. September 2021

1. Vorsitzender
Manfred Schmidt

2. Vorsitzende
Anna-Margarete Götzl